



Inhalt

1. Die Leistungsstörungen im Überblick
2. Schlechtleistung (mangelhafte Lieferung)
3. Nicht-Rechtzeitig-Lieferung (Lieferverszug)
4. Annahmeverzug
5. Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug)
6. Gerichtliches Mahnverfahren
7. Verjährungsfristen

4. Annahmeverzug (Gläubigerverzug)

4.1 Voraussetzungen für den Annahmeverzug

Annahmeverzug 

→ Voraussetzungen:

- Ware wurde zur richtigen Zeit, am richtigen Ort und in der richtigen Art und Weise angeboten
- Kunde nimmt nicht an (Verschuldensunabhängig)

→ Rechte des Verkäufers:

Hinterlegen der Ware und Klagen auf Abnahme **oder** Selbsthilfeverkauf (Notverkauf) **und** Ersatz der Mehraufwendungen

Der Kunde verpflichtet sich im Kaufvertrag nicht nur zur Zahlung des Kaufpreises sondern auch dazu, die Ware anzunehmen. Der Käufer gerät in den Annahmeverzug, wenn er die fällige und ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht annimmt. Im Gegensatz zum Lieferverzug kommt der Käufer auch **ohne Verschulden** in Verzug (§ 293 BGB). Die angebotene Leistung muss ordnungsgemäß sein, d. h. der Verkäufer muss die Leistung zur rechten Zeit am rechten Ort in der richtigen Art und Weise anbieten (§ 294 BGB).

Beispiel 1: Paul Penunze Südfrüchte e.K. hat eine Palette Nektarinen bestellt. Versehentlich wird die Lieferung an die Privatadresse von Paul Penunze geliefert. Herr Penunze verweigert deshalb die Annahme. Kommt Paul Penunze dadurch in Annahmeverzug?

Nein, da nicht ordnungsgemäß (falscher Ort) geliefert wurde.

Beispiel 2: Paul Penunze Südfrüchte e.K. hat eine Palette Nektarinen bestellt. Versehentlich wurde die Ware einen Tag vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert. Herr Penunze verweigert deshalb die Annahme. Kommt Paul Penunze dadurch in Annahmeverzug?

Nein, da nicht ordnungsgemäß (zur richtigen Zeit) geliefert wurde. Die Anlieferung erfolgte zur falschen Zeit.

Beispiel 3: Paul Penunze Südfrüchte e.K. hat eine Palette Avocados bestellt. Da die Avocados zum Großteil verfault sind, verweigert Herr Penunze die Annahme. Befindet sich Paul Penunze durch diese verweigerete Annahme im Annahmeverzug?

Nein, da die Ware nicht ordnungsgemäß geliefert wurde. Die Anlieferung erfolgte nicht in der richtigen Art und Weise, da sie Sachmängel aufweist. Herr Penunze hat vorrangig das Recht auf Umtausch und muss die Ware deshalb nicht annehmen.

Folgende Voraussetzungen müssen im Einzelnen gegeben sein, damit der Annahmeverzug eintritt:

- Die Schuld muss fällig sein
- Der Lieferant hat die Ware zur richtigen Zeit, am richtigen Ort und in der richtigen Art und Weise (Sachmängelfrei) angeboten
- Der Kunde nimmt nicht an

Der Annahmeverzug ist verschuldensunabhängig. Es spielt keine Rolle, warum der Kunde die Ware nicht annimmt. Ob seine Mitarbeiter gestreikt haben, ob in der Nacht zuvor die Lagerhalle abgebrannt ist oder ob die Arbeitskräfte im Wareneingang arbeitsunfähig sind, ist beim Annahmeverzug unerheblich.

Beispiel 4: Ein Krankenhaus hat eine Palette Mullbinden bestellt. Als die Ware zur richtigen Zeit, am richtigen Ort und in der richtigen Art und Weise angeliefert wird, verweigert ein Mitarbeiter die Annahme, da sich der zuständige Mitarbeiter im Wareneingang krankgemeldet hat. Befindet sich das Krankenhaus im Annahmeverzug?

Ja, es liegt Annahmeverzug vor. Die Ware wurde ordnungsgemäß angeboten, der Annahmeverzug ist verschuldensunabhängig.

**Merke: Der Annahmeverzug ist verschuldensunabhängig!
Als Voraussetzung ist Verschulden nicht erforderlich!**

4.2 Rechte des Verkäufers beim Annahmeverzug

Hinterlegen der Ware und Klagen auf Abnahme (§§ 372 ff. BGB, § 373 HGB)

Nimmt der Kunde die ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht an, kann der Verkäufer die Ware in einem öffentlichen Lagerhaus oder auch im eigenen Lager in einer sicheren Weise einlagern. Die Einlagerung geschieht auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Hinterlegungsstelle (Bsp.: öffentliches Lagerhaus bzw. eigenes Lager) ist dem Käufer unverzüglich anzuzeigen. Der Verkäufer wird dann außergerichtlich oder gerichtlich versuchen, den Käufer zur Abnahme der Ware zu bewegen.

Hinterlegen der Ware und Selbsthilfeverkauf bzw. Notverkauf (§§ 383 ff. BGB)

Anstatt auf Abnahme zu Klagen kann der Verkäufer die Ware aber auch vor Ort verkaufen. Er muss aber den Verkauf dem säumigen Kunden vorher androhen und Zeit und Ort des Verkaufs mitteilen. Eine Ausnahme besteht allerdings bei verderblicher Ware. Hier kann der Verkauf ohne vorherige Mitteilung erfolgen (**Notverkauf**). Der Verkauf muss in Form einer **öffentlichen Versteigerung** durch einen amtlichen Versteigerer oder zum Börsen- oder Marktpreis über einen öffentlich ermächtigten Handelsmakler erfolgen. Sowohl Käufer als auch Verkäufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten. Der Verkauf erfolgt auf Rechnung des Käufers, d. h. die entstandenen Kosten sowie den Unterschiedsbetrag zwischen Rechnungspreis und Versteigerungserlös muss der Käufer tragen. Ein etwaiger Mehrerlös steht dem Käufer zu. Welche Rechte der Verkäufer wahrnimmt, richtet sich nach Art und dem Umfang des Geschäfts sowie nach Art und Dauer der Geschäftsbeziehung. Der Verkäufer kann die Ware auch mit Einverständnis des Käufers zurücknehmen, um sie an einen anderen Kunden zu verkaufen.

Ersatz der Mehraufwendungen

Der Verkäufer kann immer Ersatz für die Mehraufwendungen verlangen, sofern sie ihm durch den Annahmeverzug entstanden sind. (zusätzliche Transportkosten, Lagerkosten, o.ä.)

4.3 Haftungsbeschränkung

Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, hat der Verkäufer bei einem Schadensfall nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Gattungssachen geht die Gefahr spätestens mit Eintritt des Verzugs auf den Käufer über, da ja die Übergabe fehlt. Wird die Ware nach Eintritt des Verzugs versehentlich beschädigt oder zerstört, so haftet der im Annahmeverzug befindliche Kunde für den Schaden.

Mit Eintritt des Verzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz haftet der Verkäufer.

